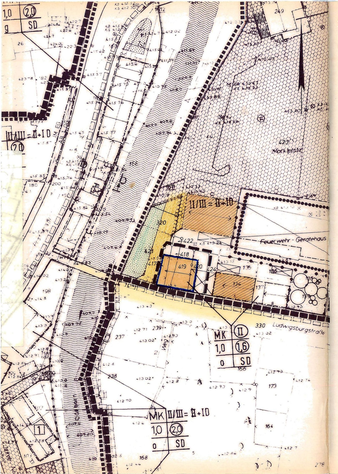


A. Festsetzungen gemäß § 9 (1 - 3) und (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Grenze der 3 vereinf. Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 Bau NVO, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

Die Ausnahme nach Ziff. 6, Ställe für Kleintierhaltung, ist nicht zulässig.

MK — Kerngebiet gem. § 7 Bau NVO

Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen.

IM WA-GEBIET

IM MK-GEBIET

Nicht Überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) sind zulässig, ebenso die Ausnahmen nach Abs. (2)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Gehweg

Fahrbahn mit Höhenfestsetzung

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Fußgängerbereich, nur für Anlieger oder Anlieferung befahrbar

P — Öffentliche Parkflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

PARKHAUS — Parkhaus gem. § 9, Abs. 1, Nr. 9 BBauG

St — Flächen für private Stellplätze gem. § 9 Abs. 1, Nr. 4 BBauG

Ga — Flächen für Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG Kommunikationszentrum, als Doppelfestsetzung im MK-Gebiet

KAUFHAUS — Flächen für besonderen Nutzungszweck gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG Zweckbestimmung Kaufhaus

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 21 BBauG

1.0 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO, bebaubarer Anteil des Baugrundstückes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bau NVO

2.0 — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bau NVO

5.0 — Baumassenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

II/III = II+10 — mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO
Als 3. Vollgeschoss ist nur ein als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss zulässig.

(II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend, gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO

o — offene Bauweise gem. § 22, Abs. 2 Bau NVO

g — geschlossene Bauweise gem. § 22, Abs. 3 Bau NVO

1 — Zuordnung der Stellplätze und Garagen zu den überbaubaren Grundstücksflächen

B. Kenntlichmachungen gem. § 10 (1) Städtebauförderungsgesetz

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. § 10 (1) Städtebauförderungsgesetz in der Neufassung vom 19. August 1976

abzubrechende Gebäude gem. § 10 (1) StbauFG

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzstein

198 — Flurstücksnummer

Bachlauf

vorhandene Gebäude

Kanaldeckel mit Höhenangabe

Kanalsohle mit Höhenangabe

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

- - Firstrichtung, zwingend

SD — Satteldach

FD — Flachdach

FGD — Flachgeneigtes Dachdach

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in der Sitzung am 10.09.1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stadtkern" gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Begründung:

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für den Bereich der Bebauungsplanänderung eine überbaubare Fläche mit einer Tiefe von 6,00 m bis 7,70 m vorgesehen. In einem wirtschaftlich vertretbaren Grundriß für ein beabsichtigtes Gebäude zu ermöglichen und um gleichzeitig ein Dachgeschoß ausbauen zu können, soll die überbaubare Fläche um ca. 3,50 m in nördlicher Richtung erweitert werden, sodaß ein Baukörper mit einer Tiefe von 10,00 m ermöglicht wird.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.

Flur	Flurstück	Eigentümer	Unterschrift
34	421	LEG	LEG i.V. 17.09
34	424	Hartmann, Karl	Karl Hartmann 17.09
34	422,423,330	Stadt Bad Berleburg	i.V. Jurisch 17.9
34	417,418 419,420	Hirschhäuser, Günther	Hirschhäuser 18.9.84

Planungsgrundlage

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch einbindig.

Bad Berleburg,19....

Katasteramt

Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in der Sitzung am 10.09.1981 beschlossen.

Bad Berleburg, 10.10.1984

Stadt Bad Berleburg
Der Stadtdirektor
i.A.
Weber

Bekanntmachung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Art und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung hat am 11.11.1984 rechtsverbindlichkeit erlangt.

Bad Berleburg, 24.10.1984

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Berleburg Bebauungsplan „Stadtkern"

3. Vereinfachte Änderung

Gemarkung Bad Berleburg
Flur 34

M. 1:500